

---

Zahl: 6/8170/2022-7/Mag.Hu/BaGe

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 14. Dezember 2022, Zahl: 6/8170/2022-7/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

§§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-13/Mag.Hu/BaGe, mit der für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling, der Grabstätten, der Aussegnungshalle und für die Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling und der Grabstätten sind als Grabbenützungsgeld und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urne oder Gruft) zu entrichten. Sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aussegnungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.

(4) Die Verordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling und die gemeindeeigene Aussegnungshalle.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Grabbenützungsgebühr und des Friedhoferhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Grabstätte	Grabbenützungsgebühr	Friedhoferhaltungsbeitrag	gesamt (10 Jahre)
Reihengrab 1 Meter	€ 67,00	€ 161,00	€ 228,00
Mauergrab pro Meter	€ 280,00	€ 189,00	€ 469,00
Familiengrab I pro Meter	€ 233,00	€ 161,00	€ 394,00
Familiengrab II pro Meter	€ 194,00	€ 161,00	€ 355,00
Familiengrab III pro Meter	€ 90,00	€ 161,00	€ 251,00
Urnennische 2er Nische	€ 289,00	€ 161,00	€ 450,00
Urnennische 3er Nische	€ 289,00	€ 161,00	€ 450,00
Urnennische 4er Nische	€ 289,00	€ 161,00	€ 450,00
Urnennische 8er Nische	€ 589,00	€ 161,00	€ 750,00
Urnennische Halle A – B	€ 469,00	€ 161,00	€ 630,00
Gruft pro Belagsstelle	€ 281,00	€ 187,00	€ 468,00

(2) Die Höhe der Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung: € 118,00

(3) Die Höhe der Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall werden wie folgt festgelegt:

Beisetzung in Grabstätte der Namenlosen	€ 381,00
Naturbestattung	€ 626,00
Beisetzung in Kapelle	€ 398,00
Arbeitsstunde pro Mann	€ 45,00
Grab öffnen und schließen	€ 354,00
Tieferlegung	€ 421,00
Urnenbeisetzung	€ 190,00
Benützung Schlaghammer pro Std.	€ 48,00
Abräumen von Reihengräber 1m	€ 171,00
Abräumen von Familiengräber 2m	€ 285,00
Abräumen von Familiengräber 3m	€ 398,00
Abräumen von Familiengräber 4m	€ 512,00
Minibagger pro Std.	€ 26,00

### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, oder die Aufbahrungshalle beziehungsweise Leistungen im Bestattungsfall beansprucht.

## **§ 5**

### **Abgabefestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.
- (3) Auf begründeten Antrag des Abgabepflichtigen hat die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum (mindestens aber für zwei Jahre) zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. November 2021, Zahl: 6/8170/2021-7/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben wurden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer